

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN
Fakultät Informatik
Institut für Software- und Multimediatechnik (SMT)

Institutsordnung

Die Institutsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik in seiner Sitzung am 16.04.2012 bestätigt.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für das Institut für Software- und Multimediatechnik (SMT) der Fakultät Informatik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Aufgaben

2. Das Institut dient der Forschung, der Lehre, dem Studium sowie der Weiterbildung auf den Berufungsgebieten seiner Hochschullehrer. Diese Berufungsgebiete sind im Anhang zur Institutsordnung dargestellt. Das Institut vertritt diese Gebiete in der Lehre sowohl für Studiengänge der Fakultät Informatik als auch für andere Studiengänge.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

3. Mitglieder des Instituts sind alle ihm zugeordneten Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter der Technischen Universität Dresden. Studentische Mitglieder sind am Institut tätige Stipendiaten, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte und Doktoranden.
4. Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, die im Institut tätigen Angehörigen der TU Dresden.

§ 4

Organe des Instituts

1. Organe des Instituts sind der Direktor und der Institutsrat.

§ 5

Direktor

1. Gemäß §§ 89Abs. 1 S. 7 SächsHSG und § 4 Abs. 4 der GrundO der TU Dresden wird das Institut durch einen Direktor geleitet. Dieser muss ein an der Technische Universität Dresden berufener Professor sein. Berufenen Professoren gleichgestellt sind insoweit Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professoren, die die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers haben. Die Dekane bestellen den Institutsdirektor auf Vorschlag der Fakultätsräte. Die Institutsversammlung mach dem Fakultätsrat hierzu Vorschläge
2. Der Direktor ist dabei an die Fakultäts- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden.
3. Der Direktor vertritt das Institut nach außen.

4. Der Direktor sorgt für regelmäßige Information der Mitglieder und Angehörigen des Instituts in allen für das Institut wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien der Fakultät, der Universität und der Universitätsleitung. Hierzu dient u.a. die regelmäßige Institutsbesprechung der dem Institut angehörenden Hochschullehrer.
5. Der Direktor benennt für den Fall seiner Abwesenheit einen Vertreter aus dem Kreise der Hochschullehrer und informiert den Dekan.
6. Die Amtszeit des Direktors kann auch durch Wahl eines Nachfolgers vorzeitig beendet werden, wenn der Amtsausübung wichtige Gründe entgegenstehen. Dieser wird dann nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt.

§ 6

Institutsrat

1. Der Institutsrat berät und unterstützt den Direktor des Instituts in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und fasst in diesem Rahmen Beschlüsse. Der Direktor hat vor Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen dem Institutsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat dem Institutsrat auf Verlangen über alle Institutsangelegenheiten Auskunft zu geben. Folgt der Direktor einer Empfehlung des Institutsrates nicht, hat er die Mitglieder des Institutsrates über seine Entscheidung zu informieren.
2. Dem Institutsrat gehören die dem Institut angehörenden Hochschullehrer sowie zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter, ein Vertreter der Studenten und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter an.
3. Der Direktor ist Vorsitzender des Institutsrates. Er beruft die Sitzungen des Institutsrates ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Institutsrat tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, oder bei Bedarf. Beantragen zwei Mitglieder des Institutsrates die Einberufung, muß der Vorsitzende innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages zu einer Sitzung einladen. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind. Diese Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Summe aus Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmungen erfolgen geheim, falls mindestens ein Mitglied des Institutsrates dieses beantragt.

6. Die dem Institutsrat angehörenden akademischen und sonstigen Mitarbeiter werden in ihrer Mitgliedergruppe in geheimer Wahl gewählt. Studentische Vertreter werden vom Fachschaftsrat der Fakultät Informatik in den Institutsrat bestellt.
7. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Institutsrates beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl bzw. –bestellung ist zulässig.
8. Im Falle, dass ein gewähltes Mitglied des Institutsrates verhindert ist an einer Sitzung des Institutsrates teilzunehmen, kann er eine Person benennen, die ohne Stimmrecht ihn in der Sitzung vertritt.

§7

Regelungen zum Arbeitsschutz

Der Direktor des Instituts benennt einen Sicherheitsbeauftragten. Dieser führt Anleitungen und Belehrungen durch und berichtet dem Institutsdirektor regelmäßig über Probleme der Sicherheit und des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

§ 8

Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts

1. Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, die ihn betreffenden Angelegenheiten oder Fragen seiner Arbeitsbedingungen dem Direktor vorzutragen und vor einer diesbezüglichen Entscheidung gehört zu werden.
2. Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei kann auf Wunsch des Betroffenen ein von ihm benanntes Mitglied des Institutsrates bzw. Fachschaftsrates hinzugezogen werden.

§ 9

Institutsvollversammlung

Der Institutsvollversammlung gehören die Mitglieder des Instituts nach §3 an. Institutsvollversammlungen finden in der Regel jährlich einmal statt. Sie werden vom Direktor des Instituts einberufen, auf der Home-Page des Institutes bekanntgegeben und dienen insbesondere der Berichterstattung und der Aussprache über die gegenwärtige Situation und die Entwicklung des Instituts sowie gegebenenfalls der Wahl des Direktors.

§ 10

Änderung der Institutsordnung

Änderungen der Institutsordnung erfolgen durch den Fakultätsrat und werden vom Rektorat genehmigt.

§ 11

In Kraft treten / Außer Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit diesem Tage tritt die vorherige Ordnung des Instituts für Software- und Multimediatechnik vom 14.02.2000 außer Kraft.

Anhang

zur Institutsordnung des Instituts für Software- und Multimediatechnik

1. Das Institut für Software- und Multimediatechnik vertritt die **Berufungs- bzw. Arbeitsgebiete**

Softwaretechnologie

Multimedia-Technik

Computergrafik und Visualisierung

Mediengestaltung

Didaktik der Informatik / Lehrerbildung

Software-Engineering ubiquitärer Systeme